

erfrei verwendeten Branntwein einen für den Staat ungünstigen Einfluß ausgeübt, denn da bei dem die Rückvergütung begründenden Alte nicht mehr festgestellt werden kann, wie hoch der vorgeführte Branntwein durch die Rohstoffsteuer belastet ist, so müßte die Vergütung so hoch bemessen werden, daß selbst Brennereien mit ungünstiger Ausbeute noch hinreichenden Ersatz erhalten. So ist es gekommen, daß die durchschnittliche Belastung des Branntweins nicht unwe sentlich hinter der Vergütung zurückbleibt. Ausweislich der nachstehenden Tabelle wird der Vergütungssatz erst bei einer so geringen Ausbeute erreicht, wie sie hente, wenn überhaupt, nur ausnahmsweise noch vorkommen kann. Die Belastung für einen Hektoliter reinen Alkohols beträgt nämlich.

bei einer Ausbeute von	durch die Materialsteuer				durch die Maischbottig- steuer von			
	0,35	0,45	0,50	0,85	0,786	1,048	1,179	1,31
	M	M	M	M	M	M	M	M
3%	11,66	15,—	16,66	—,—	26,20	—,—	—,—	—,—
4%	8,75	11,25	12,50	21,25	19,65	—,—	—,—	—,—
5%	7,—	9,—	10,—	17,—	15,72	20,96	23,58	—,—
6%	5,83	7,50	8,33	14,17	13,10	17,47	19,65	21,83
7%	4,38	6,43	7,14	12,14	11,22	14,77	16,84	18,71
8%		5,63	6,25	10,63	9,82	13,10	14,74	16,37
9%					9,44	8,73	11,64	13,10
10%					8,50	7,86	10,48	11,79
11%					7,73	7,15	9,63	10,72
								11,91

Diese Tabelle veranschaulicht gleichzeitig die Verschiedenheit der Wirkung der einzelnen Steuersätze, deren Berechnung an späterer Stelle erörtert werden soll.

Im Jahre 1889/90 betrug nach dem Verhältniß der Production zur gezahlten Steuer die Belastung 12,45 Mf., die Vergütung von 16,01 Mf. erhielt daher eine Prämie von 3,56 Mf. gleich 22% der Gesamtvergütung. Es sind im gedachten Jahre 11,988,977 Mf. Vergütungen gezahlt, die vom Staate geleisteten Prämien betrugen daher 2,637,575 Mf. welche im Wesentlichen weder der Industrie noch der Landwirtschaft, sondern fast ausschließlich dem Händler zu Gute kommen, da in der Regel dieser die Abfertigungen vornehmen läßt, welche die Steuerfreiheit begründen.

Von obigen 11988,977 Mf. entfallen rund 8502000 Mf. auf Branntwein, welcher im Inlande steuerfrei verwendet ist, und nur 3487000 auf den Export; durch Aufhebung der Rohstoffbesteuerung und der Vergütung würde die Exportsfähigkeit daher wenig berührt werden, aber auch der Beschriftung, daß durch eine derartige Maßregel der Inlandspreis für steuerfreien Spiritus steigen und der Verbrauch eingeschränkt werden würde, ist wenig Werth beizulegen, da einerseits die Preisbildung nur zum geringsten Theile von der in der Vergütung liegenden Prämie abhängt, und anderseits der eventuellen Vertheuerung von ca. 3 Pf. pro Liter r. A. schwerlich eine derartige Folge zugeschrieben werden kann. Trotz der erhöhten Preise, die das Jahr 1889/90 gebracht hat, hat sich die steuerfreie Verwendung von Branntwein noch immer als billig bewährt, denn sie ist von 431000 Hektoliter des Vorjahres auf 531000 Hektoliter, also um 24% gestiegen, und hat eine weitere Ausdehnung auch im verflossenen Jahre erfahren.

Zu der Ersparung der Prämien, welche durch die angestrebte Reform erzielt werden würde, würde noch eine Vereinfachung im Abfertigungs- und Rechnungswesen treten, welche von der Verwaltung wie von den Interessenten mit Freuden zu begrüßen wäre.

Die wirtschaftlich günstige Wirkung einer Rohstoffbesteuerung, welche wir oben erwähnt haben, wird bei der Maischbottigsteuer zum Theil wieder aufgehoben, denn da bei diesem Steuermodus der Brenner sein Augenmerk darauf richten muß, den Raum, den die Maische einnimmt nach Möglichkeit aus-

zunützen, wird er nur solche Stoffe verarbeiten, welche eine möglichst reiche Ausbeute liefern. Ausgeschlossen ist daher die Verwendung geringwertiger Materialien (z. B. erfrorener oder angefaulter Kartoffeln), welche oft nur auf diese Weise noch gewinnbringend verbraucht werden könnten, die Belastung durch die Maischraumsteuer aber nicht mehr ertragen.

Dieser Steuermodus verleitet ferner häufig zur Materialverschwendug indem zu contentirte Maischen hergestellt werden, deren Vergärung naturgemäß nicht eine so vollkommene zu sein pflegt, als die der dünnflüssigen, oder indem der Steigraum zu gering bemessen wird und ein Theil der Maische durch Übergärten verloren geht.

(Schluß folgt.)

Die Zollbehandlung der Mühlenkonten bei der nächstbevorstehenden Abrechnung betreffend.

(Schluß.)

Aus dem Gesetz vom 30. Januar und den denselben vorausgegangenen Reichstagsverhandlungen ist aber nicht ersichtlich, daß den Mühlenkontisten ein solcher außergewöhnlicher Vortheil zugesetzt war.

Dass die jetzigen Mehlausfuhren nur auf die am 1. Februar vorgefundene oder seitdem zu den Vertragszollzägen angezeichneten Getreidemengen abgeschrieben werden können, erscheint außerdem noch aus anderen, als den vorgedachten Gründen gerechtfertigt.

Als man für die Mühlenläger das erste Regulativ auf Seite 265 flg. des 1880er preuß. Centralblattes — Nr. 22 des Reichscentralblattes erließ, wurden sie nach Punkt 4 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 und § 108 des Vereinszollgesetzes den Privatlägern — jetzt Seite 234 flg. des 1888er Reichscentralblattes — gleichgeachtet, was zur Folge hatte, daß zur Mitvermählung bestimmtes inländisches Getreide auf Mühlenkonto mit angeschrieben und daß das schließlich zur Verzollung gelangende kontirte Getreide nicht den bei der Anschreibung, sondern den bei der Abrechnung gültigen Zollzägen unterstellt wurde.

Diese Behandlung entsprach den weiter gehenden Wünschen der großen Mühlenbesitzer, welche voraussehen mochten, daß der im Jahre 1879 z. B. für Roggen und Weizen mit 1 Mf. pro Centner eingeführte Zoll mit der Zeit erhöht werden würde, nicht, weil sie auf diese Weise das nach dem Inlande abgezeigte Mehl unter Umständen schließlich höher zu verzollen hatten, als es bei der Anschreibung des Getreides und bei dem Verkauf des Mehles calculirt worden war. Jedenfalls erst auf Antrag der Großmüller ward daher schon im Jahre 1882 das im Laufe der Zeit noch durch einige weitere Begünstigungen vervollständigte, noch jetzt gültige Regulativ — Seite 217 flg. des 1882er und Seite 2667 des 1885er preuß. Centralblatts — erlassen, das wesentlich andere Grundsätze in so fern enthält, als die Vermählung von Getreide und die zollfreie Ausfuhr des Mehles nach Ziffer 3 und 4 in § 7 des Tarifgesetzes vom 15. Juli 1879 und des Gesetzes vom 23. Juni 1882 — Seite 59 des 1882er Reichsgesetzblattes nicht sowohl als Privatlager, sondern als Beredungsverkehr gemäß § 115 des Vereinszollgesetzes angesehen und daß damit gleichzeitig der Identitätsnachweis für die bei den Kontisten hergestellten Mühlenfabrikate fallen gelassen wurde. Dieselben konnten daher fernerhin inländisches Getreide nicht nur unkontirt mitverarbeiten, sondern auch gemischt und ungemischt mit ausländischem Mehl bei der Ausfuhr vom Konto mit abschreiben lassen und hatten nach dem bis auf den heutigen Tag allgemein festgehaltenen Grundsatz, daß zur Beredung eingehende ausländische Waaren nach dem Zollzäg zur Zeit ihres Eingangs zollpflichtig bleiben, weiter den erheblichen Vortheil, daß bei den späteren Zollerhöhungen für ihre im Auslande abgesetzten Mehle stets nur die früheren